Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/7573

18. 05. 94

Sachgebiet 610

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 12/6753, 12/7545 —

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird hinter Nummer 2 folgende neue Nummer 2a eingefügt:

‚2a. In § 6 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes werden die Worte „das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen" durch die Worte „das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die Einrichtung der Buchführung, die Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen" ersetzt.'

Bonn, den 18. Mai 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Die Bilanzbuchhalter und Buchführungshelfer dürfen nach geltendem Recht zwar die laufenden Geschäftsvorfälle verbuchen und auch Löhne und Gehälter ausrechnen sowie die monatlichen Lohnsteuer-Anmeldungen fertigen, ihnen ist aber nicht gestattet, die Buchführung einzurichten und die laufenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu erstellen. Die bisherige gesetzliche Regelung geht an der Lebenswirklichkeit vorbei. Der vorliegende Änderungsantrag zielt darauf ab, den selbständig tätigen Bilanzbuchhaltern und Buchführungshelfern auch die Einrichtung der Buchführung sowie die Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu gestatten.

Die selbständig tätigen Bilanzbuchhalter und Buchführungshelfer müssen, um in ihrem Betrieb laufende Geschäftsfälle verbuchen zu können, zunächst einmal die Buchführung einrichten und einen Kontenplan erstellen. Es ist einfach sachfremd, davon auszugehen, daß der Unternehmer, dessen Geschäftsvorfälle verbucht werden sollen, seine Buchführung selbst auf der EDV-Anlage des selbständigen Bilanzbuchhalters/Buchführungshelfers einrichtet, damit dieser dann die laufende Verbuchung vornehmen kann. Genauso sachfremd ist es, daß ein Dritter, der nach dem Steuerberatungsgesetz hierzu befugt ist, diese Tätigkeit ausführt. Mit dem Änderungsantrag wird daher eine offensichtlich unsinnige gesetzliche Forderung, gegen die in der Praxis in fast allen Fällen verstoßen wird, beseitigt.

Ebenso verhält es sich bei der Erstellung der laufenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen, die bei kleinen und mittleren Unternehmen in aller Regel ein Abfallprodukt der laufenden Buchführung darstellen, für das keine weiteren Nebenrechnungen erforderlich sind. Die geltende Rechtslage verkennt auch hier die Lebenswirklichkeit, indem sie verlangt, daß die sich aus der korrekten Verbuchung der monatlichen Geschäftsvorfälle ergebende Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht von dem selbständig tätigen Bilanzbuchhalter/Buchführungshelfer, sondern vom Unternehmer selbst bzw. einem hierzu befugten Dritten erstellt werden muß. Der vorliegende Änderungsantrag führt dazu, daß das geltende Recht in Übereinstimmung mit den sich aus der Sache heraus ergebenden vernünftigen Arbeitsabläufen und der bereits bestehenden Praxis gebracht wird.

Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, das für die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß „Geprüfter Bilanzbuchhalter" zuständig ist, hat sich ebenfalls dafür ausgesprochen, das im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit zulässige Betätigungsfeld zu erweitern. Seiner Auffassung nach sind diese Personen aufgrund ihrer Ausbildung hinreichend qualifiziert, sowohl die Einrichtung einer Buchführung als auch die Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen selbständig auszuführen. Auch der vom Bundesministerium für Wirtschaft um Stellungnahme gebetene Deutsche Industrie- und Handelstag hat sich für die in dem vorliegenden Antrag enthaltene Ausdehnung des zulässigen Tätigkeitsfeldes ausgesprochen.

Darüber hinaus ist es sinnvoll, den selbständig tätigen Bilanzbuchhaltern/Buchführungshelfern die Möglichkeit des Zugangs zum Beruf des Steuerberaters zu geben. Nach geltendem Recht ist fraglich, ob die selbständig tätigen Bilanzbuchhalter/Buchführungshelfer überhaupt die Zulassungsvoraussetzungen zur Steuerberaterprüfung besitzen, da eine hauptberufliche praktische Tätigkeit von zehn Jahren „auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern" Voraussetzung ist. Das nach bisherigem Recht zugestandene Verbuchen laufender Geschäftsvorfälle dürfte diese Voraussetzung nicht erfüllen. Mit der in dem vorliegenden Änderungsantrag vorgesehenen Ausdehnung der gesetzlich zulässigen Tätigkeiten wird daher zugleich klargestellt, daß die selbständig tätigen Bilanzbuchhalter/Buchführungshelfer die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Steuerberaterprüfung bei entsprechend langer Praxistätigkeit erfüllen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333